

BGer 2C_111/2019 vom 27. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_111_2019

FR: TF 2C_111/2019 du 27 mars 2019

IT: TF 2C_111/2019 del 27 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Am 28. Januar 2019 erhob A. _____ Beschwerde an das Bundesgericht gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2018 betreffend Nutzung eines unverzollten Motorfahrzeugs. Mit Verfügung vom 5. Februar 2019 wurde er aufgefordert, bis 27. Februar 2019 einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- zu leisten (Art. 62 Abs. 1 BGG). Mit Eingabe vom 27. Februar 2019 wandte sich der Beschwerdeführer an das Bundesgericht und beantragte eine Erstreckung der Zahlungsfrist bis 19. März 2019. Mit Verfügung vom 4. März 2019 wurde die Frist gemäss Art. 47 Abs. 2 BGG letztmals bis 19. März 2019 erstreckt. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Fristerstreckung als Nachfrist im Sinne von Art. 62 Abs. 3 BGG gelte und im Unterlassungsfall auf die Beschwerde nicht eingetreten würde. Nachdem der Kostenvorschuss auch innert Nachfrist nicht geleistet wurde, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.